(3) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen wird in den Richtlinien gemäß § 76 testgelegt.

§ 32

N utzensabrechnung

- (1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Aufwendungen für kostenintensive Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Versicherungseinrichtungen sowie die Auswirkungen nach Durchführung dieser Maßnahmen nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in Kennziffern im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck darzustellen
- (2) In der Nutzensabrechnung ist die planmäßige Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Versicherungseinrichtungen zu kontrollieren.
- (3) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. .
- (4) Die für die Nutzensabrechnung entscheidenden Kriterien werden in der Richtlinie gemäß § 76 festgelegt.

VII.

Finanzrechnung

§ 33

In der Finanzrechnung sind die finanziellen und materiellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck darzustellen.

' § 34

- (1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.
 - (2) Die Kontenführung umfaßt die
- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem, oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln' sind, einzeln erfaßt werden
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.
- (3) Gleichartige ökonomische Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt werden (Sammelbuchungen).

§ 35

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich herausgegebenen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Benen-

- nung und Numerierung der Konten vorgeschrieben ist, können von den Versicherungseinrichlungen Kontenrahmen bzw. Kontenpläne aufgestellt werden.
- (2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.
- (3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 36

- (1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren.
- (2) Festgestellte Differenzen sind unverzüglich zu klären. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die geltenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellung einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 37

- (1) Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der Bilanz und der Gewinn,- und Verlustrechnung unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenaufstellung erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.
- (2) Die mit Hilfe der maschinellen Datenverarbeitung geschriebenen Konten gelten als abgeschlossen, wenn auf der Saldentabelle zum Bilanzstichtag die Übereinstimmung der Schlußsalden mit der Saldenaufstellung bestätigt wird. Diese Bestätigung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 38

- (1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens jährlich zum Stichtag 31. Dezember in den Versicherungseinrichtungen aufzustellen.
- (2) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und
 Nettowert
- Umlaufmittel
- zweckgebundenes Vermögen
- Posten der Rechnungsabgrenzung
- Verlust
- Gewinnverwendung

auf der Passivseite der Bilanz

- Fonds
- Posten der Rechnungsabgrenzung